

Neufassung
Satzung
der Gemeinde Handewitt
über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung des Kindergartens Weding

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte „Kindergarten Weding“ der Gemeinde Handewitt wird durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Schleswig-Flensburg, durch Elternbeiträge und Eigenanteile der Gemeinde finanziert. Die Elternbeiträge werden nach § 31 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten in Form einer Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung der Gemeinde Handewitt für den Kindergarten geregelt.
- (3) Die Erhebung und Speicherung von Daten richtet sich nach § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung für den Kindergarten Weding.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Kindergartenjahr bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind zum fünfzehnten eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) In der Kindertagesstätte wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Erfolgt diese bis zum 15. eines Monats, ist die volle Gebühr zu zahlen, ab dem 15. eines Monats die halbe Gebühr.

§ 3
Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist abhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang. Die Gemeinde Handewitt erhebt den in § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höchstbetrag
- (2) Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Handewitt für den Kindergarten Weding, beträgt die Regelbetreuungszeit 5 Stunden täglich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Daraus ergibt sich ein Betreuungsumfang von 25 Stunden wöchentlich und eine monatliche Gebühr in Höhe von:

7,21 € multipliziert mit 25 Stunden = 180,25 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

5,66 € multipliziert mit 25 Stunden = 141,50 € für ältere Kinder.

(3) Betreuungszeiten unterhalb der Regelbetreuungszeit können im Bedarfsfall vereinbart werden. Zeiten vor und nach der Regelbetreuungszeit können gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für den Kindergarten Weding im 30 Minuten Takt dazu gebucht werden. Dafür entstehen Benutzungsgebühren in Höhe von

7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

5,66 € für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

(4) Für das warme Mittagessen, sonstige Lebensmittel und Getränke beträgt die monatliche Gebühr 45,00 €. Diese wird für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(5) Die Erstattung von Auslagen für Ausflüge werden gesondert abgerechnet.

§ 4

Ermäßigung der Gebühren

(1) Besuchen Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte im Sinne des KiTaG, ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr für das zweite gebührenpflichtige Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 100 %. Das älteste Kind gilt immer als erstes gebührenpflichtiges Kind.

(2) Unabhängig von der Regelung in Abs. 1 ist im Einzelfall eine besondere Gebührenermäßigung auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten, zu richten an den Kreis Schleswig-Flensburg, Jugend und Familie, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, möglich (die Anträge stehen auf der Seite des Kreises online zur Verfügung). Darüber hinaus wird auf mögliche weitere Ermäßigungsregelungen im Rahmen des „Sozialpasses“ der Gemeinde Handewitt hingewiesen. Über Härtefälle entscheidet der Ausschuss für Soziales und Kultur.

(3) Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf § 3 Abs. 4. Die Gebühr für das Mittagessen wird durch Vorlage einer Bildungskarte ermäßigt.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.), in dem das Kind die Schulpflicht erreicht. Ansonsten endet die Gebührenpflicht auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesatzung verwiesen.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Handewitt vom 15.10.2015 in der Fassung ihres 1. Nachtrages vom 31.05.2017 außer Kraft.

Handewitt, den 02.12.2020

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -

Thomas Rasmussen

